stadtwerke
FREIBERGER ERDGAS

SCHACHTSCHEIN

ANTRAG AUF AUSKUNFT ÜBER VERSORGUNGSLEITUNGEN (ERDGAS | WÄRME)

Reg.-Nr.: _____

VOM ANTRAGSTELLER AUSZUFÜLLEN

für Baumaßnahme

Straßen (von | bis)

Ort

Baubeginn

Bauausführende Firma

Anschrift

verantw. Bauleiter | Bauaufsicht

Bauplan vorgelegt ☐ ja ☐ nein

Leitungen und Anlagen vorhanden ☐ ja ☐ nein

☐ Gasleitung (HD oder MD | ND)
☐ Steuerkabel
☐ Schieber | Schächte
☐ Wärmeleitung
☐ KKS-Anlagen

Auskunft erteilt durch: Freiberger Erdgas GmbH (FEG)

Aushändigung von

Bestandsplan Plan-Nr. _____ Maßstab 1: _____ _____

Merkblatt:
„Auflage zur erteilten Auskunft über die Lage von Gasleitungen …"
(siehe Rückseite)

Sondermaßnahmen

☐ Örtliche Einweisung durch _____ erforderlich.
☐ Im Bereich der Leitungen Handschachtung erforderlich.
☐ Bei freigelegten Leitungen ist vor der Grabenverfüllung Abnahme erforderlich.

Ausstellung

am _____

i. A. _____ (GIS)

i. A. _____ (Gas)

i. A. _____ (Wärme)
Unterschrift

Gültigkeit

bis _____

Einweisung

am _____ durch BS _____

X _____
Unterschrift Betriebsführer

Wichtige Hinweise

Die FEG weist ausdrücklich darauf hin, dass sie für Abweichungen des Anlagenverlaufs von den ausgehändigten Planunterlagen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet. Die FEG übernimmt des Weiteren **keine Gewähr für die aktuelle Richtigkeit** der ausgehändigten Pläne sowie etwaiger mündlicher Erläuterungen. Dieser Hinweis bezieht sich sowohl auf die Position als auch auf die Tiefe der Versorgungsanlage; dies gilt ebenfalls für nicht eingezeichnete stillgelegte Versorgungsanlagen.

Grundlage für die Ausführung von Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Versorgungsanlage bildet das Arbeitsblatt GW 315. **Vor Baubeginn hat der Antragssteller die tatsächliche Seiten- und Tiefenanlage von Versorgungsanlagen der FEG genau festzustellen, ggf. durch Handschachtung.** Bei Zweifeln über die tatschächliche Lage hat der Antragssteller bei der eins energie in sachsen, Bereich Freiberg, bzw. FEG, örtliche Einweisung zu beantragen.

Der Antragssteller ist verpflichtet, jegliche Beschädigung, auch Isolationsbeschädigungen, dem auskunftserteilenden Bereich der FEG sofort zwecks Besichtigung und Beseitigung zu melden. Der Begriff der Versorgungsanlage umfasst neben der Gas | Wärmeversorgungsleitung insbesondere Kathodenschutzkabel, Steuerkabel und FEG-eigene Stromversorgungsleitungen sowie sämtliche, zu einer Versorgungsanlage zählende Bestandteile.

Bitte senden Sie den vollständig ausgefüllten und von Ihnen unterzeichneten Antrag innerhalb von 7 Werktagen an uns zurück.

Ich | Wir bestätige(n) hiermit, von der FEG die o. g. Auskunft und o. g. Unterlagen erhalten zu haben.

_____ X _____
Ort | Datum Unterschrift Antragsteller

Freiberger Erdgas GmbH
Poststraße 5 | 09599 Freiberg
Tel.: 03731 30 94-140 | Fax: -129
info@stadtwerke-freiberg.de

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. (FH) Axel Schneegans
Aufsichtsratsvorsitzender:
Sven Krüger

Sitz der Gesellschaft: Freiberg
Amtsgericht Chemnitz | HRB 4511
St.-Nr.: 220/108/02508
USt-IdNr.: DE151838865

Bankverbindung:
Deutsche Bank AG Freiberg
IBAN: DE40 8707 0000 0225 6667 00

AUFLAGE ZUR ERTEILTEN AUSKUNFT ÜBER DIE LAGE VON GASLEITUNGEN

(„Zusätzliche Forderungen bei Erdarbeiten in der Nähe von gasführenden Leitungen“)

1. Die Einhaltung der Forderungen nach DIN 4124 sowie G 462 | I und G 462 | II (Sicherheitsabstände) wird vorausgesetzt.

2. Die Lage der vorhandenen Gussrohrleitungen ist nach dem eingetragenen Trassenverlauf eindeutig zu markieren. Nach dem Rohrgrabenaushub ist ein Befahren mit schwerer Technik über die Trasse und in den in DIN 4124, Abschnitt 4.25 f und g festgelegten Sicherheitsabständen nicht statthaft.

3. Freigelegte Versorgungsleitungen in den Dimensionen < 100 mm (Außendurchmesser bis ca. 120 mm) dürfen grundsätzlich nicht wieder überdeckt werden. Auch ein zeitweises Auffüllen mit nicht verdichtetem Erdstoff ist nicht gestattet. Bei koordiniertem Bauablauf darf, unter besonderen Sicherheitsmaßnahmen für die Gussleitung, nur bis auf Sohlenniveau der unter Gasdruck stehenden Gussleitung verfüllt werden. Dem weiteren Bauablauf ist die Auswechslung der Gussrohrleitung voranzustellen. Die Auswechslung wird grundsätzlich durch einen vom GVU beauftragten Vertragspartner vorgenommen. In die Terminplanung der Komplexmaßnahme ist ein angemessener Zeitraum für die Erneuerung der Gasleitung einzuplanen.

4. Werden gasführende Gussrohrleitungen > DN 100 mm o. a. Näherungsbereich berührt oder Teile eines Gussrohrleitungssystems – auch querliegende Hauseinführungen aus Stahl – freigelegt, so darf eine Wiederverfüllung nur mit schriftlicher Bestätigung des Gasversorgungsunternehmens nach Prüfung der unverfüllten Rohrsohle vorgenommen werden. Der Zeitpunkt der Wiederverfüllung ist dem Gasversorgungsunternehmen exakt mitzuteilen, um entsprechende Sicherheitsmaßnahmen festzulegen und veranlassen zu können. Notwendige Sicherheitsmaßnahmen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ist der ausführende Betrieb nicht in der Lage, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen nach Absprache selbst auszuführen, so muss Auftragserteilung an das zuständige Gasversorgungsunternehmen (Meisterbereich) zu Lasten des Auftraggebers erfolgen.

5. Der Einsatz von Durchörterungstechnik ist grundsätzlich mit dem auskunftserteilenden Meisterbereich der eins energie in sachsen abzustimmen.

6. Werden bei Tiefbauarbeiten Leitungssysteme angetroffen, die nicht in den erteilten Auskünften über Versorgungsleitungen ausgewiesen sind, ist die Arbeit sofort zu unterbrechen. Zur genauen Feststellung sind die jeweils in Frage kommenden Versorgungsunternehmen vor Ort zur Beratung hinzuzuziehen (siehe auch GW 315).

7. Können vom Gasversorgungsunternehmen keine exakten Angaben zur Lage und Tiefe von Gasleitungen gemacht werden, so sind zur eindeutigen Zuordnung Probeschlitze zu Lasten des Antragstellers herzustellen (GW 315).

8. Werden Leitungen beschädigt bzw. durch Technik auch mit geringsten Zugkräften angegriffen, im Extremfall ihre Lage verändert, besteht Zünd- und Explosionsgefahr, auch wenn an der Berührungsstelle kein Gasaustritt festgestellt wird.

Sofortmaßnahmen:

- Alle Baumaschinen und Fahrzeuge abstellen
- jede Art von Funkenbildung verhindern
- angrenzende Gebäude auf möglichen Gaseintritt kontrollieren, gegebenenfalls Türen und Fenster öffnen, Personen evakuieren, keine elektrischen Anlagen bedienen
- Gefahrenbereich weiträumig absperren und sichern
- Unbefugten Zutritt verhindern
- neben Sofortinformation an das Gasversorgungsunternehmen notfalls Polizei und Feuerwehr benachrichtigen
- das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung des Gasversorgungsunternehmens verlassen.

Zuwiderhandlungen ziehen rechtliche Konsequenzen nach sich.

Zentrale Meldestelle für Störungen an Gasanlagen:

Tel. 0371 45 14 44 (eins energie in sachsen)

Hinweis:

Es wird empfohlen, Schulungen Ihres Personals zum Verhalten bei Baggerschäden an der beim DBI Gas- und Umwelttechnik GmbH, Abt. Gasanwendung, Halsbrücker Str. 34 in 09599 Freiberg bestehenden Baggerschaden-Demonstrationsanlage vorzusehen.